

Veröffentlicht in: einsatz:nrw 2013, 83-83

Zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes Keine Gefährdungsbeurteilungen bei rein ehrenamtlichen Feuerwehren

Leider werden zurzeit viele ehrenamtliche Wehrführer mit der Frage nach der Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und dem Erfordernis von sogenannten Gefährdungsbeurteilungen unnötig verunsichert. Denn wären Gefährdungsbeurteilungen erforderlich, würde dies zu einem kaum noch ehrenamtlich zu bewältigenden Arbeitsaufwand führen, ohne dass hierdurch die Sicherheit im Feuerwehrdienst nachhaltig tatsächlich verbessert würde.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) gilt nach seiner eigenen Begriffsbestimmung in § 2 nicht für den ehrenamtlichen Bereich und mithin auch nicht die §§ 5, 6 ArbSchG (Gefährdungsbeurteilung). Nach § 1 Abs. 1 S. 1 ArbSchG dient das Gesetz dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind keine Beschäftigten im Sinne des ArbSchG. Dies wird durch § 2 Abs. 2 ArbSchG klargestellt.

Danach sind Beschäftigte im Sinne des Gesetzes nur

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,
3. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,
4. Beamtinnen und Beamte,
5. Richterinnen und Richter,
6. Soldatinnen und Soldaten,
7. die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten.

Allerdings sind die Grundsätze des Arbeitsschutzgesetzes im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, die die Unfallkassen nach § 15 SGB VII erlassen (so auch Burkhardt, Mitteilungen der Unfallkasse in DER FEUERWEHRMANN 2008, S. 177). Denn in § 2 Absatz 1 Satz 2 der UVV Grundsätze der Prävention (GUV-V A 1) heißt es: „Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser UVV und in weiteren UVV näher bestimmt“.

Die Anlage 1 nennt dann ausdrücklich:

- | Arbeitsschutzgesetz,
- | Arbeitsstättenverordnung,
- | Betriebssicherheitsverordnung,
- | PSA-Benutzungsverordnung,
- | Lastenhandhabungsverordnung,
- | Bildschirmarbeitsverordnung,
- | Baustellenverordnung,
- | Biostoffverordnung,
- | Gefahrstoffverordnung.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang aber auch festzustellen, dass auch bei einem Verstoß gegen die UVV, die als Vorschrift deutlich unter der eines Gesetzes steht, nach § 7 Abs. 2 SGB VII Versicherungsschutz vorliegt und mithin die Leistungsverpflichtung der Unfallkasse nicht ausgeschlossen wird.

Es bleibt dann aber dennoch die Frage, ob über den Umweg dieser UVV Freiwillige Feuerwehren auch für den rein ehrenamtlichen Betrieb Gefährdungsbeurteilungen vornehmen müssen. Auch dies ist bereits nach dem Wortlaut der Vorschriften eindeutig zu verneinen. Denn in den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz: Grundsätze der Prävention (GUV-R A 1) heißt es unter RdNr. 2.2.5 wörtlich:

Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen die nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Beachtung erfüllt daher im Allgemeinen die Gleichwertigkeit im Sinne von § 3 Absatz 5 der Vorschrift. Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Feuerwehrdienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen aus dem Feuerwehrdienst nicht Gegenstand einer Feuerwehrdienstvorschrift sind.

Wenn für eine Feuerwehrtätigkeit also eine Regelung in einer Feuerwehrdienstvorschrift zu finden ist, dann muss dafür keine gesonderte Gefährdungsbeurteilung angefertigt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass dies nicht eine Rechtsauffassung ist, die nur von den Unterzeichnern vertreten wird. Vielmehr ist sie Konsens im Arbeitskreis Recht des VdF NRW und wird auch von der Unfallkasse NRW nicht bestritten. So wird in den Mitteilungen der UK NRW von Stephan Burkhardt in DER FEUERWEHRMANN 2008/S. 179 ausgeführt:

„Der sichere Atemschutzeinsatz ist beispielsweise in der Feuerwehrdienstvorschrift (FWDV) 7 „Atemschutz“ beschrieben. Wer sich an die dortigen Vorgaben hält, ist bei einem Atemschutzeinsatz auf der sicheren Seite. Nur falls eine Feuerwehr spezielle örtliche Besonderheiten aufweist, deren Themenbereiche nicht in der jeweiligen Feuerwehrdienstvorschrift geregelt sind, müssen diese besonderen Gefährdungsbeurteilungen unterzogen werden (beispielsweise der Einsatz eines Druckluftschlauchgerätes im Korb der Drehleiter). In diesen Fällen können auch Hinweise anderer Institutionen (z. B. Berufsgenossenschaftliche Regelungen anderer Berufsgenossenschaften) herangezogen werden (vgl. auch Martin Bach, Einsatz:NRW 2013, 79).“

Von großer Bedeutung ist die Beachtung aller Feuerwehrdienstvorschriften, insbesondere die der FwDV 1, in der nahezu alle Tätigkeiten (z. B. in 13.4 Einsatz der Motorsäge) beschrieben werden. Obgleich die Feuerwehrdienstvorschriften auch bei hauptamtlichen Kräften gleich verbindlich sind, gelten die Erleichterungen nicht für sie. Denn sie fallen unter den Begriff der Beschäftigten nach § 2 Abs. 2 ArbSchG, so dass das Gesetz auf sie unmittelbar Anwendung findet.

Völlig unabhängig von der Anwendung des ArbSchG und der Frage, ob Gefährdungsbeurteilungen rechtlich erforderlich oder sinnvoll sind, hat der Leiter der Feuerwehr natürlich die Verpflichtung alles zu tun, um Unfallgefahren so klein wie möglich zu halten. Neben der Beachtung der FwDVen, der UVV und der Prüfvorschriften für Geräte kommt er dieser Verpflichtung natürlich am besten nach, indem er den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ausbildung ermöglicht. Wer gefährliche Werkzeuge –wie z.B. Kettensägen – ohne die erforderliche Ausbildung und Kenntnis nutzt, handelt sorgfaltswidrig und damit fahrlässig und wer als Verantwortlicher in der Feuerwehr dieses zulässt, verletzt seine Amtspflichten.

Ralf Fischer
Dr. Klaus Schneider

VERBAND DER FEUERWEHREN IN NRW E.V.

Suitbertus-Stiftsplatz 14b, 40489 Düsseldorf
Tel.: 0211 566529-29, Fax: 0211 566529-31
geschaeftsstelle@vdf-nrw.de
www.vdf-nrw.de



Arbeiten mit der Motorsäge sind gefährlich. Wer aber die Vorschriften der FwDVen beachtet, ist auf der sicheren Seite. Weitere Gefährdungsbeurteilungen sind im rein ehrenamtlichen Bereich entbehrlich. Die schriftliche Niederlegung bietet unabhängig davon auch keinen weiteren Schutz vor Unfällen.

Vereinsregister: Amtsgericht Düsseldorf, VR 10567
Vorsitzender: Dr. iur. Jan Heinisch
Landesgeschäftsführer: Christoph Schöneborn

Bankverbindung:
Kreissparkasse Düsseldorf
BLZ: 301 502 00, Konto: 20 66 439